

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

St. Pölten, am 22. Oktober 2024

Stellungnahme betreffend Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Fachhochschulen (Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 – FH-AkkVO 2024)

St. Pölten University
of Applied Sciences

Fachhochschule
St. Pölten GmbH

Campus-Platz 1
3100 St. Pölten
T: +43 (2742) 313 228
E: csc@fhstp.ac.at
I: www.fhstp.ac.at
FN 146616m
LG St. Pölten
DVR Nr. 1028669F

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fachhochschule St. Pölten (FHSTP) nimmt zum betreffenden Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Fachhochschulen (Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 – FH-AkkVO 2024), wie folgt Stellung:

Einleitend möchten wir hervorheben, dass wir die Erleichterung bei der Einreichung und die Möglichkeit, das Verfahren an den jeweiligen Verfahrensgegenstand anzupassen, sehr begrüßen. Diese Anpassungsfähigkeit ist besonders wertvoll, da sie es erlaubt, auf Basis der umfangreichen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte den besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Fälle gerecht zu werden, ohne dabei die erforderliche Sorgfalt der Prüfung zu beeinträchtigen. So bleibt das Verfahren weiterhin gründlich und transparent, während gleichzeitig eine differenzierte Herangehensweise ermöglicht wird, die dem Einzelfall gerecht wird.

Absender
Geschäftsführung

Aus unserer Sicht sind jedoch weitere Anpassungen notwendig, um den Fachhochschulen mehr Spielraum zu gewähren, ohne dass dies mit einem Verlust an Qualität einhergeht. Es ist aus unserer Sicht entscheidend, dass wir Möglichkeiten schaffen, die es den Fachhochschulen ermöglichen, innovativer und effektiver zu arbeiten, während gleichzeitig die hohen Standards gewahrt bleiben.

Zum vorliegenden Entwurf dürfen wir noch auf folgende konkrete Punkte hinweisen:

Zu §§ 3-4

Der zeitliche Ablauf des Verfahrens ist von hoher Bedeutung für die Planungssicherheit der Antragsteller*innen. Im aktuellen Entwurf fehlen jedoch Angaben zu den Zeitrahmen für die Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit durch die AQ Austria. Dies ist auch insbesondere bei Verfahren gemäß § 3 (7) von hoher Relevanz, da die Einbindung der Sachverständigen des Bundesministeriums für Gesundheit erst nach Bestätigung der Vollständigkeit und formalen Richtigkeit des Antrags vorgesehen ist. Darüber hinaus ist keine Abstimmung zwischen Antragsteller*in und AQ Austria im Entwurf vorgesehen, um den Fahrplan nach Festlegung der Vorgangsweise gemäß § 4 (1) gemeinsam abzustimmen und festzulegen.

Zu § 10

Den Dokumenten „FH-AkkVO 2024_Gegenüberstellung.pdf“ und „FH-AkkVO 2024“ sind widersprüchliche Informationen zu entnehmen. Im Dokument „FH-AkkVO 2024_Gegenüberstellung.pdf“ ist die Veröffentlichung des Gutachtens nicht gefordert, im Dokument „FH-AkkVO 2024“ hingegen schon. Wir ersuchen um entsprechende Klarstellung.

Zu § 20

Das rückwirkende Inkrafttreten wird mit Skepsis betrachtet, da die Gefahr einer Verzögerung der bereits eingeleiteten Verfahren aktuell nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere ist unklar, ob und in welchem Umfang die Antragsteller*innen die bereits eingereichten Unterlagen neu strukturieren und/oder ergänzen müssen und ob dies zu einem zusätzlichen Prüfaufwand für die AQ Austria führt. Es wäre hingegen jedoch zu begrüßen, wenn die Vorgehensweise gemäß § 4 (1) auch für die bereits eingereichten Verfahren Anwendung finden könnte.

Freundliche Grüße

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature on the left is 'Johann Haag' and the second signature on the right is 'Hannes Raffaseder'.

FH-Prof. DI Johann Haag | FH-Prof. DI Hannes Raffaseder

Geschäftsführung